Wädenswil, 25. März 2020

Naturschutz Wädenswil

Ideen/Vorschläge seitens Naturschutz Wädenswil für die BZO Revision

Beteiligte: Mitglieder des Vorstands von NW
Aktennotiz: K. Zirfass, M. Di Giulio
Datum: 25.3.2020

Ausgangslage

Die LEK Arbeitsgruppe ist angehalten, Vorschläge für die BZO Revision Wädenswil zu machen. In diesem Dokument werden die Grundlagen benannt, welche aus Sicht Naturschutz WW im Rahmen der Revision zu berücksichtigen sind sowie Vorschläge/Ideen zusammengetragen, welche abgehandelt werden sollten.
In dieser Phase werden inhaltliche Vorschläge formuliert. Diese sind noch nicht räumlich verortet.

Im Rahmen des vom Bundesrat genehmigten Aktionsplans Biodiversität Schweiz erarbeitet das Bundesamt für Umwelt Pilotprojekte und Massnahmen, welche wichtige Inputs zur Revision der BZO geben könnten. Dazu gehören das Pilotprojekt „Biodiversität und Landschaftsqualität in Agglomerationen fördern“ sowie die Erarbeitung von Musterbaureglementen für Kantone und Gemeinden. Zu den Zielen des BAFU-Pilotprojekts „Biodiversität und Landschaftsqualität in Agglomerationen fördern“ gehört, Instrumente und Prozesse der Raumplanung bzgl. Förderung von Biodiversität und Landschaftsqualität zu analysieren und entsprechende Vorschläge für die Optimierung und Weiterentwicklung auszuarbeiten. Erste Resultate der Analyse sollen Ende April/Mitte Mai 2020 vorliegen.

Bestehende BZO Reglemente Wädenswil, Schönenberg, Hütten

In den bestehenden Bau- und Zonenordnungen von Wädenswil, Schönenberg und Hütten findet die Biodiversität kaum Eingang. Einzig der Erhalt bereits bezeichneter Bäume, sowie einige wenige Bestimmungen zur Begrünung mit einheimischen Gehölzen sind enthalten.

→ BZO Wädenswil Artikel 11 und 20, BZO Schönenberg Artikel 15 und 30, Hütten Artikel 9 umg 35.

Die aktuellen Bestimmungen erfüllen damit die Anforderungen seitens LEK Wädenswil, der Strategie Biodiversität (Ziel Nr. 2, Kapitel 7.2 Ökologische Infrastruktur, Ziel Nr. 8, Kapitel 7.8 Biodiversität im Siedlungsraum) und des Aktionsplan Biodiversität (4.2.7) des Bundes nicht. Sie erfüllen auch das NHG (Art. 18) und weitere kantonale und nationale Konzepte und Gesetze nicht.

Übergeordnete gesetzliche Grundlagen und Konzepte

Folgende Konzepte und gesetzliche Grundlagen auf den Ebenen Bund, Kanton und Gemeinde legen die Basis für eine ökologische Aufwertung im Siedlungsraum:

- Biodiversitätskonvention: Die Schweiz hat 1992 die Biodiversitätskonvention unterschrieben und sich damit zu Massnahmen verpflichtet, um die Abnahme der Artenvielfalt bis ins Jahr 2010 zu stoppen.
- Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG): Es verlangt in Art. 18 b nicht nur den ökologischen Ausgleich in der Landwirtschaft, sondern auch im Siedlungsgebiet.
- Gewässerschutzgesetz (GSG): Art. 7 verlangt, dass Regenwasser an Ort versickern kann. Die versiegelte Fläche soll deshalb möglichst klein gehalten und Beläge so gestaltet werden, dass das Regenwasser versickern kann.

- Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich: Es erlaubt Vorschriften zum Erhalt oder Ersatz näher bezeichneter Baumbestände sowie Begrünungsvorschriften für bestimmte Zonen oder Gebiete und für Flachdächer. Bei Arealüberbauungen und Gestaltungsplänen sind besondere Auflagen für die Umgebungsgestaltung möglich.
- Natur- und Heimatschutzverordnung des Kantons Zürich. Im Planungs- und Bauprozess haben die Gemeinden die Pflicht, wertvolle Naturelemente zu erhalten, auch wenn diese nicht inventarisiert oder unter Schutz gestellt sind.
- Das Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich hält gestützt auf Art. 18 b NHG u. a. fest: Grundsätzlich soll der gesamte Siedlungsraum als naturnaher Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen gestaltet und genutzt werden.

Grundlagen für die BZO-Revision in Wädenswil

Hier werden Auszüge aus relevanten Grundlagen wiedergegeben, welche einen Bezug zur Biodiversität haben. Diese Grundlagen sind bei der Revision der BZO Wädenswil zu berücksichtigen. Überschneidende Inhalte sind möglich.

Regionaler Richtplan Kanton Zürich, Region Zimmerberg

Verschiedene Kapitel des Regionalen Richtplans enthalten Ziele und Massnahmen zur Sicherung von Landschaftsqualität und Biodiversität in der Region Zimmerberg. Im Folgenden werden nur die entsprechenden Kapitel und Unterkapitel aufgeführt sowie ausgewählte Ziele.

Kapitel 3 Landschaft

Generell

Die Nähe der Erholungslandschaft und Natur zu den Siedlungen ist eine grosse Qualität der Region, die es aktiv für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität und der Erholungseignung der Siedlungs- und Landschaftsräume zu nutzen gilt. Weiter ist der kantonalen Leitlinie 3 und dem Leitbild Zürichsee 2050 Rechnung zu tragen.
Mit der Ausscheidung von Gebieten für Vernetzungskorridor/Landschaftsverbindung (vgl. Ziffern 3.7) und Landschaftsförderung (vgl. Ziffer 3.6) sowie Gewässer (vgl. Ziffer 3.9) und Gefahren (vgl. Ziffer 3.10) werden ergänzende Anforderungen zur Umsetzung der wichtigsten Naturschutz- (vgl. Ziffer 3.4) und Erholungsansprüche (Ziffer 3.2) sichergestellt.

3.4 Naturschutz

Als Naturschutzgebiete sind Standorte von Lebensgemeinschaften für besondere Tier- und Pflanzenarten (Biotope) bezeichnet, in denen ein bestimmter Zustand erhalten oder gefördert werden soll. Grundlage für die Ausscheidung dieser Gebiete sind die entsprechenden Inventare.

3.5 Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung besonders wertvoller Landschaften. Der Landschaftsschutz umfasst die Bewahrung von Vielfalt, Schönheit, Naturnähe, Ökologie und Eigenart der verschiedenen Landschaften. Landschaftsschutzgebiete sollen vielfältige Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen sein.
Im kantonalen Richtplan sind Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Es besteht kein Handlungsbedarf für ergänzende regionale Gebietsausscheidungen.

3.6 Landschaftsförderungsgebiet

Als Landschaftsförderungsgebiete werden Flächen bezeichnet, die aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart, ihrer biologisch-ökologischen Vielfalt und ihres Erholungswertes insgesamt in ihrem Charakter erhalten oder weiterentwickelt werden sollen. Landschaftsförderungsgebiete sind eine "überlagerte" Festlegung, welche die Grundnutzung (Landwirtschaft, Wald, Erholungsgebiet etc.)

grundsätzlich nicht einschränkt; typische Landschaftselemente sollen hingegen erhalten bleiben. Landschaftsförderungsgebiete haben in der Regel auch eine grosse Bedeutung als Erholungsgebiete.

3.7 Vernetzungskorridor
Nach Möglichkeit sind Freihalte- oder Erholungszonen auszuscheiden. Als Mindestvorschrift sollen Baumschutz- oder Begrünungsbestimmungen gemäss § 76 PBG erlassen werden.
Die Vernetzungskorridore zeigen auf, in welchen Gebieten die Lebensbedingungen für gefährdete Tiere und Pflanzen in erster Linie verbessert werden sollten, damit aus Biotopinseln wieder zusammenhängende Lebensräume werden.

3.9 Aufwertung von See- oder Flussufern und Gewässerrevitalisierungen
Der Revitalisierung von Fliessgewässern kommt eine hohe Bedeutung für die Aufwertung des Siedlungs- und Landschaftsbildes zu. Gemäss Gewässerschutzgesetz sind Revitalisierungsabschnitte zu bezeichnen, welche mit einem Realisierungshorizont von 20 Jahren realisiert werden sollen. Die prioritären Abschnitte an kantonalen Gewässern sollen im kantonalen Richtplan bezeichnet werden, diejenigen an kommunalen Gewässern im regionalen Richtplan.

Kommunaler Richtplan

Kapitel 5.5 Freihaltung und Landschaftsschutz
Sicherung der dort bezeichneten Gebiete in der BZO. Im Minimum als Freihaltezonen.

Kapitel 5.6 Landschaftsförderungsgebiete
Überlagerte Festlegung, welche die Grundnutzung (Wald, LW, Erholung) i.d.R. nicht einschränkt. Im kommunalen RP wird das LEK als behördenleitendes Koordinationsintrument vorgeschlagen.

Bemerkung: D.h. es lässt sich keine Pflicht zur Konkretisierung der dort definierten Massnahmen ableiten. Die LEK Massnahmen stellen jedoch bereits auf die lokale Ebene heruntergebrochene Vorschläge auf Umsetzungsebene dar und sind mit den übergeordneten Forderungen kongruent. In diesem Sinne sollten sie in die Revision der BZO einfliessen. Vgl. auch Kapitel LEK weiter unten.

Kapitel 5.7 Naturschutz
Hinweis auf Inventare als Grundlage. Karteneintrag der Schutzgebiete (überkommunale und kommunale) ist vorhanden. Als Schutzinstrumente werden Schutzverordnung, Schutzverfügung und Pflegevertrag genannt. In der Nutzungsplanung werden die Gebiete der Landwirtschaftszone oder der Freihaltezone zugewiesen. Die Gemeinde hat die Pflicht, den Zustand der Gebiete regelmässig zu prüfen.

Kapitel 5.8 Vernetzungskorridore
Karteneintrag vorhanden (generelle Signatur mit grossem räumlichen Ermessenspielraum).
Massnahmen: Die Vernetzung ist im Siedlungsraum mittels geeigneter Festlegungen in der Nutzungsplanung zu sichern.

Kapitel 5.9 Renaturierung Fliessgewässer
Die kommunalen Gewässerabschnitte sind im Richtplan bezeichnet. Die Stadt strebt die Revitalisierung in den nächsten 20-30 Jahren an. Es bestehen keine Hinweise auf die Festsetzung des benötigten Raums in der BZO.

LEK Bericht: Massnahmen mit Bezug zur Biodiversität und zur BZO

Bemerkung: Hier gilt es, die Relevanz der BZO-Revision für die Umsetzung der einzelnen Massnahmen noch zu prüfen; im Grundsatz geht es darum, dass Bestimmungen in der BZO grundsätzlich positive Auswirkungen auf den Vollzug dieser Massnahmen haben können und die

Grundeigentümer und Planer in die Pflicht nehmen, im Sinne des LEK zu handeln. Es soll damit ein Wandel vom heutigen Charakter der „unverbindlichen Anregung“ aus dem LEK hin zu verbindlichen Bestimmungen in der BZO vollzogen werden.

Massnahme mit Bezug zur Biodiversität (und zur BZO):

- S1: Grünkonzept Siedlungsraum
- S2: Grün- und Freiräume in den Siedlungselementen
- S3a-S3d: Aufwertung Freiflächen
- S4: Reservegebiete/Bauland
- S5: Siedlungsränder
- S7a-S7i: Vernetzungskorridore, biologische Durchlässigkeit
- S8: Spielplätze
- S9: Schulhäuser
- S10 Geschosswohnunsbebauungen
- S11: Öffentliche Gebäude und Anlagen
- B1: Revitalisierungskonzept Fliessgewässer
- B2: Pflegekonzept für Bäche
- E6: Bachgadenweiher: Aufwertung
- U1: Erhalt, Förderung der Natur- und Erholungsqualitäten am Seeufer
- K3: Landschafts-Naturwerte
- D2: Nisthilfen für Tiere im Siedlungsraum

StadtNeuLand

Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse (Stand Ende März 2020):

Bis Ende Januar 2020 haben über 150 Personen an der Online Umfrage der Gesamtrevision Nutzungsplanung (GRN) teilgenommen. Das meistgenannte Thema war **Freiraum**, **Ökologie** und **Nachhaltigkeit**, welches von mehr als der Hälfte der Personen genannt wurde. Auf Rang zwei und drei folgen die Themen Städtebau und Verkehr. Dabei ging es häufig um den Erhalt der Identität, des Ortsbilds, mehr öffentlichen Verkehr und Verkehrsberuhigung. An den verschiedenen Veranstaltungen im März wurde diese Bild bestätigt. https://www.stadtneuland.ch/dokumentation

Kommunales Natur- und Landschaftsschutz-Inventar

Die Feuchtgebiete auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wädenswil sind mit einer Schutzverordnung (SVO) gesichert und haben einen entsprechenden Eintrag im Richtplan. Weitere Objekte aus den Inventaren der drei Gemeinden (Bäume, Trockenstandorte, Hecken, Weiher etc.): Status unklar. Sie sollten ebenfalls in eine SVO aufgenommen werden. Eine Harmonisierung der Inventare Schönenberg-Hütten-Wädenswil ist dringend nötig.

Bemerkung: Eine Harmonisierung ist im Auftrag der Gemeinde im Gang. Der aktuelle Stand ist uns zurzeit nicht bekannt. Ebenfalls ist unbekannt, ob eine Ausweitung der Schutzverordnung zu den Feuchtgebieten auf die weiteren Inventar- und Schutzobjekte geplant ist.

Musterbauvorschriften Kt. Aargau

Umfassendes Werk mit Ideen, welche Vorschriften/Instrumente möglich sind. Im Folgenden sind Punkte mit Bezug zur Biodiversität genannt.

A3 Zonenvorschriften:

- Grünzonen/Freihaltezonen
  - Sofern nachfolgend nicht anderes bestimmt wird, sind Grünzonen von allen Bauten freizuhalten und mit naturnaher Vegetation zu gestalten bzw. durch einen entsprechenden Unterhalt in einen naturnahen Zustand zu überführen. Sämtliche Bauten und Anlagen bedürfen einer Baubewilligung.
- Schutzzonen
  - Naturschutzzonen im Kulturland (ZIR: Naturschutzgebiete werden im AG mit Hilfe der Zonenplanung gesichert. In ZH kommen Schutzverordnungen zum Einsatz).
- Weitere Schutzzonen
  - Zonen für den Ökologischen Ausgleich
- Landschaftsschutzzonen
- Naturschutzzonen im Wald
- Gewässerraum
  - Gemäss AG sind diese in der Nutzungsplänen auszuscheiden.
- Wildtierkorridore
- Schutzobjekte
  - Naturobjekte (Hecken, Waldränder, Weiher, Einzelbäume, Hochstammgärten)
  - Wiederherstellungspflicht kann explizit geregelt werden (bei Zerstörung oder Veränderung)

B Ergänzungsbestimmungen:

- B1.4: Aussenraumqualität: wenig Bodenversiegelung, einheimische Durchgrünung
- B1.8: Dachgestaltung: extensive Begrünung
- B1.9: Lichtemmissionen
- B1.10: Vogelschutz am Bau
- B1.11: Gestaltung des Siedlungsrands

Weitere Themenpunkte

- Anpassung an den Klimawandel: Stadtklima durch Begrünung, Entsiegelung, Windgassen verbessern

Stossrichtungen

Für die Revision der BZO sind zwei Stossrichtungen wichtig:

- Sicherung von Flächen über die Zonenart (Erholungs- und Grünzonen ev weitere Zonen)
- Klare griffige Regelungen im Baureglement, welche für alle Zonen gelten

Die Zuordnung der nachfolgend genannten Themenbereiche zu den Stossrichtungen, bzw. die Übersetzung der Inhalte in eine möglichst praxistaugliche und griffige BZO, ist Aufgabe der Raumplanungsspezialisten.

Vorschläge/Ideen seitens Naturschutz Wädenswil

Im Allgemeinen soll durch die Revision der BZO sichergestellt werden, dass die Förderung der Biodiversität verbindlichen Eingang in die Planungs- und Bauvorhaben findet. Dabei soll sie möglichst früh in die Prozesse/Verfahren einbezogen werden. Dadurch können teure und aufwändige ökologische Aufwertungen und Umgestaltungen vermieden werden. Ausserdem sollte die revidierte BZO dazu beitragen, einen genügend grossen Anteil an naturnahen Grünflächen zu erreichen, als Erholungsräume für die Bevölkerung und als Lebensräume für die einheimische Flora und Fauna. Expertinnen und Experten schätzen, dass für die Erhaltung der Biodiversität und Ökosystemleistungen im Siedlungsraum 18 % der Siedlungsfläche aus **naturnahen** Grünflächen bestehen sollten. Dies kann durch verschiedene Instrumente erreicht werden. Einerseits durch die Ausscheidung entsprechender Zonen und die Festsetzung entsprechender Bauvorschriften, anderseits durch ein Leitbild Biodiversität. Nachfolgend werden Beispiele und Ideen aufgeführt, wie die Biodiversität in der BZO besser verankert werden kann.

- Zonenplanung: Für die Biodiversität besonders wichtig ist die langfristige Sicherung genügend grosser Flächen durch die Ausscheidung geeigneter Erholungs-, Freihalte- und Reservezonen. Unbebaute Grünräume sind als Erholungsräume für die Bevölkerung und als Lebensräume und Vernetzungskorridore für die einheimische Flora und Fauna zu sichern.
- Ökologischer Ausgleich: Verpflichtung zum Ökologischen Ausgleich in intensiv genutzten Gebieten gemäss NHG und Anpassung der entsprechenden Verordnung wie zum Beispiel die Gemeinde Bolligen: https://www.bolligen.ch/verwaltung/dokumente/dokumente/B02-Biodiversitaets-Beitragsverordnung.pdf?highlight=biodiversit%C3%A4t
  Der Kanton St. Gallen hat eine Praxishilfe zum ökologischen Ausgleich erarbeitet: https://www.sg.ch/umwelt-natur/natur-landschaft/oekologischer-ausgleich/_jcr_content/Par/sgch_accordion_list/AccordionListPar/sgch_accordion/AccordionPar/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Vollzugshilfe_öA-Dezember2017_def.pdf

- Anforderungen zur Förderung von Biodiversität in den Gestaltungsplänen und Arealüberbauungen ergänzen (aktuell sind v.a. Anforderungen zur Energie enthalten) und zwar in Bezug auf Mindestanteile von Grünflächen (Grünziffer) und ökologsicher Qualität (naturnahe und ökologisch wertvolle Begrünung); Beispiele solcher Anforderungen gibt es viele, z.B. müssen in der Stadt Bern bei Bauprojekten mit Umgebungsgestaltungspflicht in der Regel mindestens 15 % der Perimeterfläche naturnah ausgestaltet und entsprechend gepflegt werden (Biodiversitätskonzept Stadt Bern); entsprechende Vorgaben gibt es auch in der BZO der Stadt Zürich, der Gemeinde Arlesheim sowie der Stadt Baden.
- Baumschutzzonen: Gebiete festlegen, wo ökologisch wertvolle (alte) Bäume erhalten werden sollen; diese Massnahme trägt nicht nur zur Erhaltung der Biodiversität bei, sondern stellt gleichzeitig eine klimaangepasste Innenentwicklung sicher.
- Spezifische Bauvorschriften, welche in allen Bauzonen gelten:
  - Begrünungen von Flachdächern: Es gibt zahlreiche Gemeinden, welche eine extensive Begrünung in der BZO festgeschrieben haben:
    - Stadt Zürich: In allen Zonen ist der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich eines Flachdachs ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind. Die Pflicht, ökologisch wertvoll zu begrünen, besteht, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die Vorgaben sind in einer Checkliste festgehalten (https://www.stadt-

zuerich.ch/ted/de/index/gsz/beratung-und-wissen/wohn-und-arbeitsumfeld/dachbegruenungen.html);
    - Thalwil: Dachflächen sind extensiv und ökologisch wertvoll zu begrünen, soweit sie nicht begehbar sind oder für Solaranlagen genutzt werden;
    - Weitere Beispiele sind Baden, Basel, Dietikon, Illnau-Effretikon sowie Lausanne;
- Grünflächenziffer, z.B. hält die BNO der Stadt Baden eine Grünflächenziffer von mind. 0.5/0.6 fest, in Arealüberbauungen gelten höhere Grünflächenziffern; für die Grünflächen sind aus Sicht der Ökologie verbindliche Qualitätsvorgaben ein essentieller Bestandteil der Grünflächenziffer. Die Kombination aus den Flächenanteilen und der Qualitätssicherung ergibt ein griffiges Instrument;
- Qualitative Vorgaben zur Gestaltung von Aussenräumen, Gärten, Vorgärten, Bepflanzung, z.B. Stadt Baden (Artikel 79: https://www.baden.ch/public/upload/assets/8135/25_15_BNO_Bau_Nutzungsordnung_Beilage.pdf
- Verbot für die Neu-Pflanzung von invasiven Neophyten der schwarzen Liste und der Watch-List auf allen Grünflächen. https://www.infoflora.ch/de/neophyten/listen-und-infoblätter.html
- Wasserhaushalt/Verdunstungskühlung: Vorgaben zur maximal zulässigen Bodenversiegelung sowie zur oberflächlichen Versickerung von Meteorwasser.
- Der Gewässerraum ist zu berücksichtigen.
- Naturnahe Gestaltung des Siedlungsrands: Dem Siedlungsrand ist besondere Beachtung zu schenken, so dass sich ein harmonischer Übergang zur angrenzenden Landschaft ergibt. Siedlungsränder sind auch wichtige Landschaftselemente für die Biodiversität, da sie die ökologische Vernetzung von Kultur- und Siedlungslandschaft fördern.
- Lebensraum Gebäude: Bei Renovationen sind Gebäude oder Gebäudeteile, welche als Lebensraum für geschützte Tiere bedeutsam sind, durch geeignete Massnahmen zu schützen. Renovationen während der Brutzeit von Mitte April bis Mitte August sind zu unterlassen.
  Da Nischen und Nisthilfen für Gebäudebrüter an modernen Fassaden selten sind, empfehlen wir, solche zugunsten geschützter Arten (z.B. Mauersegler, Fledermäuse) gezielt zu fördern und im Rahmen der Planung des Bauprojektes zu berücksichtigen.
- Glas: Transparente oder spiegelnde Verglasungen von Gebäuden, Wintergärten, Veloständern, Brüstungen, Lärmschutzwänden und ähnliches sind so zu gestalten, dass sie nicht zur Vogelfalle werden, gemäss vogelglas.vogelwarte.ch
- Lichtemissionen: Lichtemissionen sind im Aussenraum zu minimieren. Exzessive Beleuchtungsanlagen wie Skybeamer und übermässige Objektstrahlungen sind nicht zulässig. Beleuchtungen im Freien sind grundsätzlich von oben nach unten auszurichten und gegen oben abzuschirmen.

Der Verein Naturschutz Wädenswil unterstützt zudem alle Bestrebungen, die zu einer nachhaltigen Nutzung von Energie & Mobilität beitragen sowie der Klimaanpassung dienen, sofern sie ausreichend auf die Ansprüche der Förderung der biologischen Vielfalt abgestimmt sind.